



im Auftrag des Drogenreferates
der Stadt Frankfurt am Main

Schulische Suchtvereinbarung

Ein Leitfaden

Anne Jost / Bernd Hormuth

**Fachstelle Prävention
Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V.**

Gebeschusstr. 35

65929 Frankfurt/Main

069 – 97 38 39 30 (Tel.)

069 – 97 38 39 38 (Fax)

www.fachstelle-praevention.de

praevention@vae-ev.de

Inhaltsverzeichnis

Leitfaden Schulische Suchtvereinbarung

Vorwort: Suchtprävention und Suchtvereinbarungen	S. 2
1. Was ist eine schulische Suchtvereinbarung?	S. 3
2. Wem nützt die Suchtvereinbarung?	S. 3
3. Wie sieht der Prozess zum Abschluss einer Suchtvereinbarung aus?	S. 4
3.1 Prozess zur Erstellung einer Vereinbarung Sucht in der Schule	S. 4
3.2 Welche Themen bespricht die Arbeitsgruppe Suchtvereinbarung?	S. 5
4. Anmerkungen zum Stufenplan	S. 6
5. Fallstricke und Stolpersteine	S. 8
6. Suchtvereinbarung - und dann?	S. 10
7. Eine Utopie zum Schluss	S. 11
8. Exkurs: Gültigkeit für Lehrkräfte und städtische Bedienstete	S. 12
9. Materialienanhang	S. 13
9.1 Mustersuchtvereinbarung	S. 13
9.2 Literatur und Links	S. 16
9.3 Adressen	S. 16

Vorwort: Suchtprävention und Suchtvereinbarungen

Suchtvereinbarungen sind Maßnahmen struktureller schulischer Suchtprävention und Teil des umfassenderen Arbeitsfeldes schulischer Gesundheitsförderung.

Die Idee, das aus der betrieblichen Gesundheitsförderung stammende Konzept der Suchtvereinbarung für die schulische Suchtprävention nutzbar zu machen, kam ursprünglich aus der Schweiz und verbreitete sich von da aus rasch im deutschsprachigen Raum. In Baden-Württemberg sind seit Mitte der 90er Jahre schulische Suchtvereinbarungen entwickelt worden, häufig aus Anlass aktueller Vorkommnisse. In Hessen wurde die Idee erst etwas später aufgegriffen. Die erste schulische Suchtvereinbarung in Frankfurt am Main wurde von der Bergius-Schule, einer Beruflichen Schule (Fachrichtungen Chemie, Physik, Biologie, Wirtschaft und Verwaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft) entwickelt und Anfang 2004 endgültig in Kraft gesetzt. Als zweite Schule gab sich Anfang 2006 die Ludwig-Ehrhard-Schule eine Suchtvereinbarung, mehrere weitere Schulen sind auf dem Weg.

1. Was ist eine schulische Suchtvereinbarung?

Eine Suchtvereinbarung beinhaltet Richtlinien zum Umgang mit Fällen von Suchtmittelmissbrauch im Schulbereich. Entwickelt wird die Suchtvereinbarung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern und Angestellten gemeinsam. Sie versteht sich als Hilfestellung für die direkt betroffenen Schüler und die verantwortlichen Lehrkräfte der Schule. Sie dient darüber hinaus dem Schutz aller Schülerinnen und Schüler der Schule.

Durch die Suchtvereinbarung wird die notwendige Konsequenz im Vorgehen bei Einzelfällen erzielt, die zu einer effektiven Vermittlung von Hilfsangeboten für die Betroffenen führen kann. In einem Stufenmodell werden Anforderungen, Angebote und Konsequenzen klar festgelegt. Dadurch entsteht Transparenz und Handlungssicherheit für alle Beteiligten.

2. Wem nützt die Suchtvereinbarung?

Schülerinnen und Schüler gewinnen mehr Klarheit, über das, was sie erwartet, wenn sie Suchtmittel konsumieren und dadurch im Unterricht auffällig werden. Sie können sich leichter entscheiden, wie sie sich verhalten wollen. Dadurch wird die Transparenz des Zusammenhangs von Verhalten und Konsequenz und somit die Selbstverantwortlichkeit gefördert.

Suchtgefährdete Schülerinnen und Schüler erfahren Förderung in Richtung Beratung und Therapie, da sie im Stufenmodell mehrfach Gesprächsangebote bekommen und aufgefordert werden, Hilfe anzunehmen, um weitere Konsequenzen vermeiden zu können.

Lehrerinnen und Lehrer gewinnen mehr Handlungssicherheit und Klarheit über die zu erledigenden Aufgaben. Sie können sich auf die Struktur der Suchtvereinbarung berufen und im Einzelfall die verschiedenen Stufen `abarbeiten`. Die Gefahr eines unprofessionellen Umgangs mit (suchtbezogenen) Verhaltensauffälligkeiten, wie z.B. eine zu verharmlosende oder zu harte Reaktion, wird minimiert. Verantwortung wird an die Schüler zurückgegeben.

Eltern können sich sicher sein, dass bei (suchtbezogenen) Verhaltensauffälligkeiten sowohl der Schutz der Mitschüler und Mitschülerinnen, als auch die Vermittlung von Hilfsangeboten und Unterstützung im Mittelpunkt stehen. Ihre aufgefallenen Kinder werden gefordert und gefördert. Vorfälle werden nicht ignoriert, sondern bearbeitet. Auch ist es möglich, dass Eltern auffällig gewordener Schülerinnen oder Schüler von der Schule angesprochen werden. Ziel hierbei ist die Unterstützung der Familie und gegebenenfalls die allgemeine Information über Hilfsangebote, die über den Rahmen der Schule hinausgehen, z.B. Familienberatungsstellen, Drogenberatungsstellen oder der Jugendhilfe.

Das **nichtlehrende Personal** wird in Mitverantwortung eingebunden. Durch die klare Aufgabenverteilung innerhalb des Stufenmodells werden alle von langwierigen Zuständigkeitsdiskussionen entlastet.

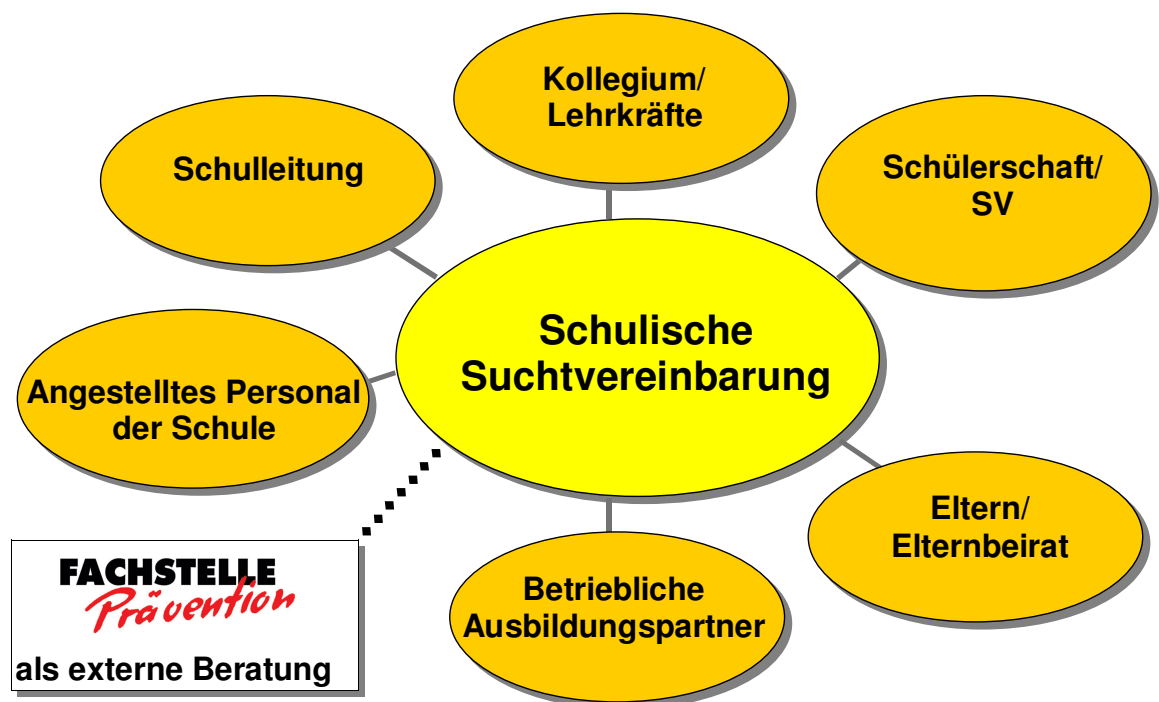
Die **Schule insgesamt** erfährt durch den Prozess der Entwicklung einer Suchtvereinbarung einen inhaltlichen Kompetenzzuwachs, ebenso auf der praktischen Handlungsebene durch die klare Orientierung am Stufenmodell. Ein zusätzlicher Gewinn für die Schule ist die positive Außenwirkung, die sie durch Öffentlichkeitsarbeit während des Prozesses und nach Verabschiedung der Suchtvereinbarung erreichen kann. Eine Schule, an der (suchtbezogene) Verhaltensauffälligkeiten ernst genommen und strukturiert bearbeitet werden, an der Hilfsangebote unterbreitet werden und wo nicht nur mit Sanktionen gedroht wird, hat Vorbildcharakter.

3. Wie sieht der Prozess zum Abschluss einer Suchtvereinbarung aus?

3.1 Prozess zur Erstellung einer Vereinbarung Sucht in der Schule

1. Erster Schritt ist die Gründung einer Fachgruppe, in der alle an der Schule befindlichen Personengruppen durch Mitglieder vertreten sind. Zusammensetzung und Aufgabenstellung legen nahe, den Prozess durch den schulischen Gesundheitszirkel zu steuern bzw. umgekehrt den Suchtvereinbarungsprozess zu nutzen, um den Gesundheitszirkel an der Schule zu etablieren.

Beteiligte Gruppen



- Schulleitung
- Schülervertretung
- Beratungs-/Verbindungs-/Vertrauenslehrkraft
- Einige Lehrkräfte
- Sozialarbeiter/in
- Eltern (-beirat)
- Schülerinnen und Schüler
- Angestellte Mitarbeiter (Hausmeister, Schulkiosk, Schulrestaurant)
- (in Berufsschulen Vertreter der Ausbildungsbetriebe)
- Fachkräfte (Fachstelle Prävention)

2. Die Fachgruppe Suchtvereinbarung bzw. der Gesundheitszirkel erarbeitet Richtlinien für den Umgang mit auffälligen Schülern und Schülerinnen, meist auf der Grundlage einer Mustersuchtvereinbarung. Hierbei hat die externe Fachkraft der Fachstelle Prävention beratende Funktion. Die Fachgruppe steht unter der Leitung der Schule und sollte entweder von einer zweiten externen Person oder einer gesamtverantwortlichen Lehrkraft aus

der Schule moderiert und koordiniert werden. Der Prozess dauert in der Regel mehrere Wochen oder Monate, abhängig von den Intervallen der Arbeitstreffen und den bearbeiteten Fragestellungen.

3. Das vorläufige Ergebnis, der Vereinbarungsentwurf muss danach in folgenden Gremien abgestimmt werden:

- Schülervvertretung
- Elternbeirat
- Schulleitung
- Gesamtlehrerkonferenz (GLK)

4. Nach der Verabschiedung des Suchtvereinbarungsentwurfs in allen genannten Gremien sollte die Vereinbarung durch das zuständige Rechtsamt geprüft werden. Gibt es keine rechtlichen Einwände, wird die Vereinbarung in der Schulkonferenz verabschiedet und gilt ab diesem Zeitpunkt als verbindlich.

3.2 Welche Themen bespricht die Arbeitsgruppe Suchtvereinbarung?

Das hängt natürlich von der jeweiligen Ausgangssituation ab. Breiten Raum nehmen die im Stufenplan vorgesehenen Handlungsschritte und die zugehörigen Verantwortlichkeiten ein. Hinzu kommt die Diskussion der Sanktionen bei Nichteinhaltung von Abmachungen. Auch der Gültigkeitsrahmen der Suchtvereinbarung muss geklärt werden. Soll nur die Handhabung von Problemen im Umfeld vom Konsum illegaler Suchtmittel festgelegt werden oder umfasst der Gültigkeitsbereich auch Alkohol, Medikamente und Nikotin? Soll das Vorgehen auf Klassenfahrten mitgeregelt werden oder werden dazu jeweils eigene Vereinbarungen getroffen?

Erfahrungsgemäß tauchen zwei weitere große Themen im Diskussionsprozess immer auf und sollten daher als inhaltliche Programmpunkte von Anfang an in den Arbeitsplan aufgenommen werden: Verhaltensauffälligkeit und Coabhängigkeit.

Thema Verhaltensauffälligkeit

Am Anfang der Wahrnehmung von Veränderungen im Verhalten stehen einzelne Verhaltensauffälligkeiten bei betroffenen Schülerinnen oder Schülern. Diese Anzeichen können vielfältige Ursachen haben, ein suchtbedingter Hintergrund ist nicht immer gegeben, wenn die folgenden Verhaltensveränderungen auftreten. Auch Probleme im sozialen Umfeld, in der Familie oder die erste Liebesbeziehung bzw. die Pubertät im Allgemeinen können ursächlich sein. Die Abklärung der Ursache ist die Möglichkeit und Chance, auf das Verhalten aufmerksam zu machen und durch Gesprächsangebote Einfluss zu nehmen.

(Suchtbedingte) Verhaltensauffälligkeiten können sein:

Verhalten im Unterricht

- Verspätungen (morgens, mittags, nach den Pausen)
- erkennbare Muster bei Verspätungen
- häufig fehlende Hausaufgaben
- nie Bücher und Unterlagen dabei
- häufiges, unentschuldigtes Fehlen
- häufiges Fehlen im Sport
- Unterrichtsstörungen
- Apathie
- Täuschungsversuche

Leistungsverhalten

- plötzlicher starker Leistungsabfall
- einseitig begabte Schüler können ausreichende Leistungen in anderen Fächern nicht aufrechterhalten

Soziales Verhalten

- heftige Gefühlsschwankungen
- extreme Reaktionen (Aggression, Schlägereien, Apathie,...)
- Verschlossenheit
- Lügen
- Unzuverlässigkeit beim Einhalten von Versprechungen und Abmachungen
- Diebstähle
- Abschottung oder Gleichschaltung gegenüber/mit anderen
- Ablehnung der Klasse als Gruppe
- Ablehnung durch die Klasse/Spaltung der Klasse
- will nicht nach Hause
- sucht Kontakt zum oder meidet den Lehrer

Suchtverhalten

- Konsum im oder vor dem Unterricht bzw. in den Pausen ggfs. auf dem Schulgelände
(nach Mack/Wäschle 1996)

Thema Coabhängigkeit

Eine der Hauptzielsetzungen einer Suchtvereinbarung ist zu verhindern, dass sich Personen im Umfeld eines Menschen, der Suchtprobleme hat, coabhängig verhalten. Coabhängig verhalten sich nämlich oft ganz automatisch Angehörige, Freunde und Bekannte eines Süchtigen, die sich mit der Erkrankung nicht auskennen: Sie schauen weg und ignorieren dessen Fehlverhalten, oder decken es sogar gegenüber Dritten (z.B. Vorgesetzten, Lehrern, Eltern, Partnern), helfen mit, die Folgen der Sucht zu vertuschen oder übernehmen sogar Aufgaben und Funktionen des Süchtigen. Alle diese oft gut gemeinten Verhaltensweisen sind aber eigentlich „Maßnahmen zur Verlängerung der Sucht“, denn sie verhindern, dass Betroffene die Auswirkungen ihres Suchtverhaltens zu spüren bekommen und daraus Motivation für eine Verhaltensänderung gewinnen.

Für die spätere Umsetzung der Suchtvereinbarung ist es ausgesprochen hilfreich, wenn alle beteiligten Personengruppen sich mit dem Konzept coabhängigen Verhaltens beschäftigt haben. Externe Referenten aus der Suchthilfe können hier, falls gewünscht, detaillierte Fachkenntnisse beisteuern und die Reflexion über eigene coabhängige Tendenzen anleiten.

4. Anmerkungen zum Stufenplan der Muster-Suchtvereinbarung

Eine Mustersuchtvereinbarung finden Sie unter 9.1 auf Seite 13.

Hier folgen einige wichtige Erläuterungen zum in der Mustersuchtvereinbarung dargestellten Stufenplan:

Die Suchtvereinbarung ist eine Vereinbarung zur Abklärung der Ursachen von Verhaltensänderungen. Es kann sich auch herausstellen, dass die Auffälligkeiten keinen suchtbefugten Hintergrund haben, aber andere Probleme bestehen, die bearbeitet werden können und sollten.

Der Stufenplan wird nicht als solcher abgearbeitet, sondern das Weitergehen auf die folgende Stufe findet nur dann statt, wenn die zuvor getroffenen Zielvereinbarungen nicht eingehalten wurden.

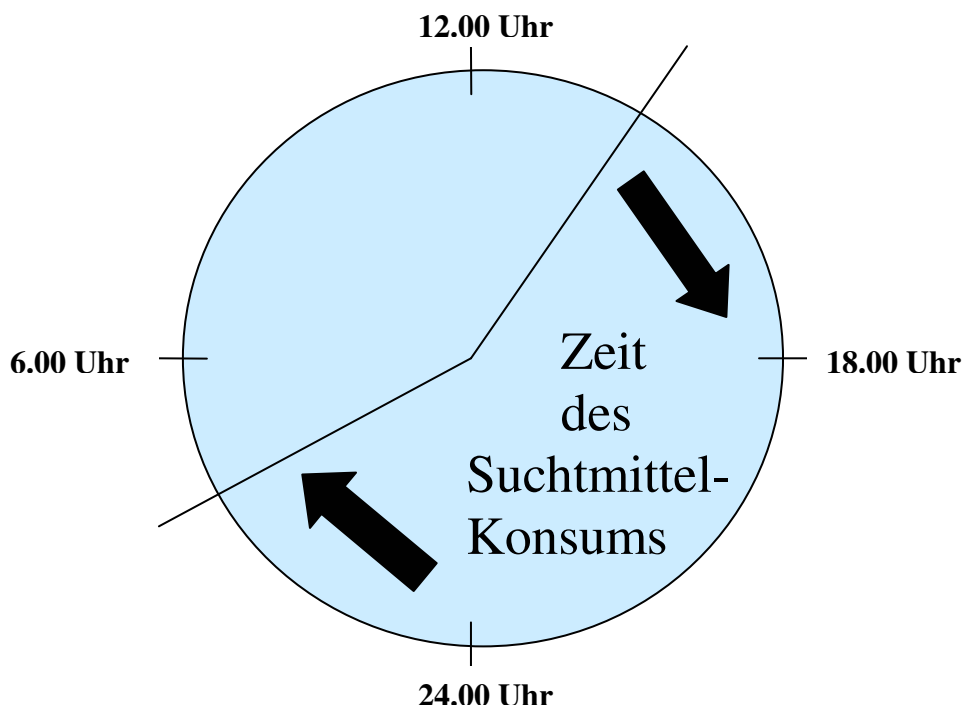
Den Umgang mit suchtbedingten Verhaltensauffälligkeiten in Form einer Vereinbarung zwischen Schülervertretung, Eltern, Lehrkräften und anderen an der Schule tätigen Gruppen zu regeln, hat den Sinn, durch die festgelegten Maßnahmen eine Verhaltensänderung oder die Inanspruchnahme von Hilfen zu bewirken. Solange das soziale Umfeld die Verhaltensweisen suchtkranker Menschen toleriert oder sogar ausgleicht, wird in den meisten Fällen keine Änderung dieser Verhaltensweisen stattfinden. Im Gegenteil: Es bestünde die Gefahr einer Manifestation von Suchtkrankheit. D.h. die konsequente und klare Handhabung von suchtbedingtem Verhalten an der Schule ist ein Beitrag zur Hilfe für diese Menschen, auch, wenn repressive Maßnahmen vordergründig den Schwerpunkt dieser Vereinbarung ausmachen.

Das Stufenmodell arbeitet mit einer Folge von Gesprächen, die aufeinander aufbauen. Diese Gespräche müssen in einem bestimmten Zeitraum geführt werden: Der Betroffene muss Zeit bekommen, das Verhalten zu ändern, bzw. Hilfe anzunehmen, aber gleichzeitig darf nicht zu viel Zeit vergehen, dass der Eindruck entstehen könnte, das Problem sei hinfällig geworden.

Die Gespräche enthalten Vereinbarungen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern und abgestufte Konsequenzen, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden.

Die Initiierung der ersten Stufe und somit das Führen der ersten Gespräche mit der betroffenen Person sollte nicht abhängig davon sein, ob das Konsumieren von psychoaktiven Substanzen beobachtet wurde. Denn der Konsum dieser Suchtmittel findet meist außerhalb der Schule statt und wird von den Lehrkräften in der Regel nicht wahrgenommen.

Übliche Zeitspanne des Suchtmittelkonsums Jugendlicher



nach Mack/Wäschle, 1996¹

Das Stufenmodell setzt nicht beim erwiesenen Suchtmittelkonsum an, sondern am konkret beobachteten Schülerverhalten.

¹ Friedrich Mack/Rolf Schneider/Hubert Wäschle: „Sucht im Schulalltag. Eine Praxishilfe nicht nur für Lehrerinnen und Lehrer.“ Geesthacht 1996
Fachstelle Prävention **vae**

Die erste Stufe der Suchtvereinbarung kann aus mehreren Gesprächen bestehen. Sie stellt eine Art „Clearing“-Situation her, in der eine mögliche Ursache für die Verhaltensauffälligkeit des Schülers oder der Schülerin hinterfragt werden soll, um adäquate Hilfen (Beratungsstellen, ärztlicher Besuch, etc.) anzubieten.

Besonders wichtig ist es, dass die Lehrkraft, die das Verhalten beobachtet, das erste Gespräch führt – unabhängig davon, ob sie selbst Klassenlehrkraft oder Fachlehrkraft ist. Erst in den weiteren Stufen kommen andere Lehrkräfte oder Personengruppen hinzu. Schon beim ersten Gespräch kommt dem Gesprächsrahmen eine besondere Bedeutung zu: Ein Ansprechen der Problematik sollte nicht im Flur oder zwischen Tür und Angel stattfinden. Dem Schüler oder der Schülerin sollte von Anfang an die Ernsthaftigkeit der Thematik unterbreitet werden.

Auch sollen diese Gespräche keine Beratungsgespräche im therapeutischen Sinne sein. Dafür gibt es ausgebildete psychologische und sozialpädagogische Fachkräfte in Drogen- oder Suchtberatungsstellen. Es geht lediglich um die Abklärung, ob ein beobachtetes Verhalten auf den Konsum psychoaktiver Substanzen oder das Vorliegen einer stoffungebundenen Abhängigkeitserkrankung (pathologischer Internetgebrauch, etc.) zurückzuführen ist.

Allein durch die veränderte Gesprächssituation (Beratungslehrkraft für Suchtprävention, evtl. Erziehungsberechtigte) erhöht sich dem Schüler oder der Schülerin gegenüber sukzessiv der Druck zur Verhaltensänderung und zur Inanspruchnahme eines unterbreiteten Hilfsangebotes.

Es ist möglich, dass sich Eltern auf die Seite ihres Kindes stellen und die Verhaltensweisen verteidigen oder entschuldigen. Lehrkräfte sollten sich dieser Tatsache vorher bewusst sein, die Änderung des Verhaltens aber konsequent weiterverfolgen.

Wie eine Verhaltensänderung auszusehen hat, muss klar definiert sein. Es empfiehlt sich generell, die Zielsetzungen und getroffenen Vereinbarungen schriftlich zu fixieren, um Missverständnissen vorzubeugen.

In der dritten Stufe nimmt erstmals die Schulleitung am Gespräch teil. Dies verdeutlicht der betroffenen Person erneut die Ernsthaftigkeit der Problematik. Die Annahme von Hilfsangeboten wird nicht mehr nur empfohlen sondern verbindlich verlangt und muss durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden. Diese Maßnahme ersetzt allerdings nicht eine Verhaltensänderung, die immer noch im Mittelpunkt der Gespräche steht, sondern stellt eine zusätzliche Forderung dar.

5. Fallstricke und Stolpersteine

Der Prozess zum Abschluss einer Suchtvereinbarung kann durch mancherlei Fallstricke und Stolpersteine erschwert werden. Diese sind in der Regel Fehleinschätzungen bei einzelnen Personen oder Personengruppen, die am Prozess beteiligt sind. Einige typische Einstellungen sind hier dargestellt:

„Fertig und ab in die Schublade...“

Das ist nicht der Sinn der Sache, denn was wirkt, ist nicht das Papier, sondern die Anwendung der erarbeiteten Verfahren. Wie so oft geht es nicht ums Haben, sondern ums Sein. **Positiv an einer solchen Einstellung ist der Wunsch nach schneller Zielerreichung, der als hilfreicher Antrieb dienen kann, wenn die gleiche Diskussion gerade das vierte Mal neu beginnt...**

Wer von vorneherein nicht Verfahrensweise an das er dafür zu depressiv, zu starr Prozess vielleicht als Gelaber **Personen erfüllen eine von unangebrachtem werden am Besten als** kritische Beobachter gewonnen, die das Kollegium nach einem Jahr kritischer Begleitung des Prozesses über ihre Beobachtungen informieren müssen.

„ Schön, dass wir drüber geredet haben...“

bereit ist, seine eigene Vereinbarte anzupassen, sei es, weil oder zu individualistisch ist, wird den abtun und sich distanzieren. **Solche wichtige Funktion als Bremser naivem Enthusiasmus und**

Dahinter steckt oft das gleiche Missverständnis wie bei 1), denn der eigenständige Prozess zum Abschluss der Vereinbarung erst ist es, der zur langfristigen gemeinsamen Anwendung motiviert und befähigt (vgl. Ottawa-Charta). Die beste Suchtvereinbarung ist also immer die selbst gemachte – und die braucht Zeit!

Wenn also gerade sehr viele interne Umstrukturierungsprozesse gleichzeitig laufen, ist fraglich, ob es auch noch günstig ist, die Suchtvereinbarung anzugehen.

„Geben Sie mir mal die beste Suchtvereinbarung, die es gibt – wir machen das dann genauso!“

„Also entweder machen wir eine Suchtvereinbarung für alle - oder gar keine!“

einbarung auch bei Suchtmittelkonsum der Eltern, des Personals und der Lehrerschaft zu schaffen, obwohl für Lehrkräfte eine andere gesetzliche Basis besteht.

Hier findet der Schmerz über die Ungleichheit der Rechte seinen Ausdruck, sowohl im Gefälle zwischen Schülern und Lehrkräften als auch zwischen Lehrkräften und Schulleitung. **Die Einschätzung kann dazu verhelfen, eine Akzeptanz der Anwendung der Suchtver-**

„Wir werden mit der Suchtvereinbarung das Suchtproblem nicht endgültig lösen können (wegen (wahlweise) der Übermacht der Konzerne, der kriminellen Energie unserer Schüler, der allgemeinen Schlechtigkeit der Welt).“

benchmarking (eine Überprüfung) dennoch braucht, um den Prozess für sinnvoll zu halten, dem sei geraten, vor dem Inkrafttreten der Suchtvereinbarung zu messen, wie viele Vorfälle an der Schule auftreten und mit der Zahl nach einem Jahr Anwendung der Suchtvereinbarung zu vergleichen. Manchmal heißt diese Grundhaltung auch

Es gibt in pädagogischen Prozessen nie ein fertiges Endprodukt der Note „sehr gut“ - und im Leben auch nicht. Aber es gibt sehr wohl ein von vielen getragenes Gefühl, dass eine Sache gut läuft. Wer ein

„Regeln machen keinen Sinn, weil sie niemals von allen eingehalten werden“.

Positiv an diesem Stolperstein ist, dass er mit seinem hohen Perfektionsanspruch helfen kann, die bestmöglichen Ergebnisse zu produzieren – allerdings im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

6. Suchtvereinbarung - und dann?

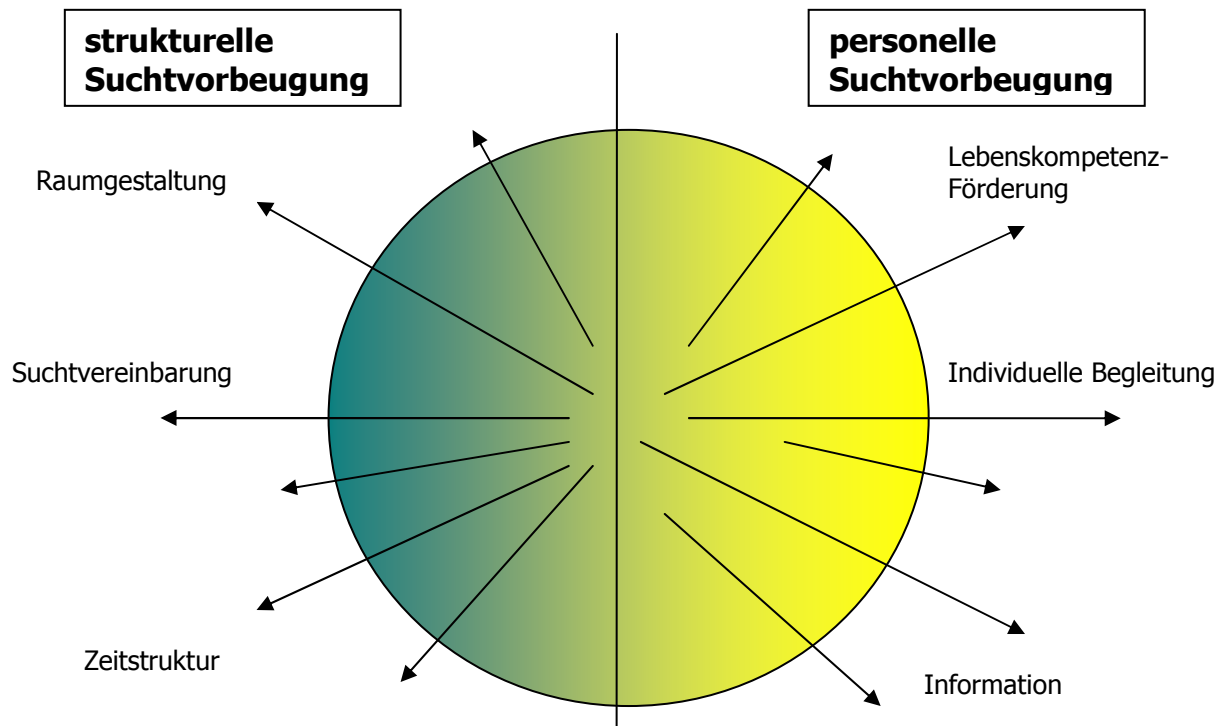
Der Abschluss einer Suchtvereinbarung ist nur der erste Schritt zu ihrer Anwendung. Sie muss von der Schule „gelebt“ werden, um wirksam zu sein (und sie muss in regelmäßigen Abständen überprüft und überarbeitet werden).

Damit eine Suchtvereinbarung aber lebendig werden kann, muss sie vor allem eines sein: bekannt. Eine entsprechende Informationsplanung gehört deshalb zu den Aufgaben des Steuergremiums, also der Fachgruppe oder des Gesundheitszirkels mit dazu, sie ist integraler Bestandteil des Prozesses. Hier ein Beispiel für eine solche Planung:

Informationsstrategie nach Erstellung der Suchtvereinbarung

Eltern	Schülerinnen und Schüler	Betriebe	Lehrkräfte
<ul style="list-style-type: none"> • Elternbrief (evtl. Suchtvereinbarung anfügen) • Elternabend • Elternbeirat informiert Eltern oder Erziehungsberechtigte • Neuzugänge mit der Hausordnung ausgeben 	<ul style="list-style-type: none"> • Neueinführung • SV-Sitzung • Klasseninfo durch Klassenlehrkraft oder Beratungslehrkraft • Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern • Aushändigen mit sonstigen Infos • Stete Information • Lehrplan • Aushang • Im Rahmen von Projekten • Homepage der Schule • Verfügungsstunden zum Schuljahresbeginn 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsaustausch mit Ausbildern • Informationswege der Betriebe nutzen • Informationen an Innungen und Kammern 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuzugänge • Erinnerung in Gesamtkonferenz • Eröffnungskonferenz

Die schulische Suchtvereinbarung bildet nur einen kleinen Ausschnitt notwendiger suchtpreventiver Aktivitäten an Schulen. Auf der strukturellen Seite der Suchtvorbeugung gibt es noch eine Vielzahl weiterer Möglichkeiten, ebenso auf der personellen Seite:



Und schließlich gibt es die Möglichkeit, zusätzlich zur „negativ“ orientierten Suchtvereinbarung auch eine positiv orientierte Vereinbarung zur Gesundheitsförderung abzuschließen, die im Sinne einer Selbstverpflichtung alle Maßnahmen auflistet, die die Schule und ihre Organe zur Förderung der Gesundheit der sich an ihr aufhaltenden Personen unternehmen.

7. Eine Utopie zum Schluss

Der Abschluss einer Suchtvereinbarung könnte eine erste Etappe sein auf dem Weg einer Schulgemeinde hin zu einer „gesunden Schule“, in der alle Menschen, die sich an Schulen aufhalten, um dort zu lernen, zu arbeiten, zu lehren und zu leben, sich zuhause fühlen.

„Um ein umfassendes körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden zu erlangen, ist es notwendig, dass sowohl einzelne als auch Gruppen ihre Bedürfnisse befriedigen, ihre Wünsche und Hoffnungen wahrnehmen und verwirklichen sowie ihre Umwelt meistern bzw. verändern können.“ (WHO, Ottawa Charta, 1986)

8. Exkurs: Zur Gültigkeit einer Suchtvereinbarung für Lehrkräfte und städtische Bedienstete

Lehrkräfte und städtische Bedienstete unterliegen dienstrechtlich anderen Bestimmungen als die Schülerinnen und Schüler einer Schule. In letzter juristischer Konsequenz „greift“ daher eine schulintern beschlossene Suchtvereinbarung beispielsweise beim Vorliegen des Alkoholkonsums einer Lehrkraft im Unterricht nicht in der Weise, wie beim gleichen Verhalten eines Schülers. Um Schulleitungen zu unterstützen, hält die Fachberatung für Suchtprävention am staatlichen Schulamt in Frankfurt am Main eine gesonderte Handreichung vor:

**Fachberatung für Suchtprävention
am staatlichen Schulamt Frankfurt am Main
Stuttgarter Str. 18-24
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069-38 98 91 16
Fax: 069-38 98 91 18
r.kaufhold@f.ssa.hessen.de
<http://schulamt-frankfurt.bildung.hessen.de/A06/6.5>**

Über dienstrechtliche Bestimmungen für Lehrkräfte gibt auch das hessische Kultusministerium Auskunft:

**Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
D-65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 368 - 0
Fax: 0611 - 368 2096
www.kultusministerium.hessen.de**

Die für städtische Angestellte in Frankfurt am Main, Hausmeister von Schulgebäuden etwa, geltende Suchtvereinbarung ist bei der städtischen Personalverwaltung zu erfragen, beim

**Personal- und Organisationsamt
11.P Personalberatungsstelle
Kurt-Schumacher-Straße 41
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069-212 - 38735
Fax 069-212 – 30786
<http://intranet.stadt-frankfurt.de/poa/personalberatung.htm>
(nur für städtische MA zugänglich)**

9. Materialanhang

9.1 Mustersuchtvereinbarung

Mustersuchtvereinbarung für Schulen

Präambel

- ✓ Diese Suchtvereinbarung stellt eine Hilfe zum Umgang mit Fällen von Suchtmittelmissbrauch im Schulbereich dar. Sie versteht sich als Hilfestellung für die direkt betroffenen Schüler und die verantwortlichen Lehrkräfte der Schule. Sie dient darüber hinaus dem Schutz aller Schülerinnen und Schüler der Schule.
- ✓ Unter Suchtmitteln versteht diese Vereinbarung Alkohol und illegale Drogen. Medikamente können bei bestimmten Konsummustern ebenfalls dazugezählt werden. Durch diese Vereinbarung wird eine notwendige Konsequenz im Vorgehen bei Einzelfällen erzielt, die zu einer effektiven Vermittlung von Hilfsangeboten für die Betroffenen führen können.

1. Stufe

- Verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler sollen beobachtet werden.
- Bei fortgesetztem auffälligem Verhalten führt die Klassenlehrkraft bzw. Fachlehrkraft ein erstes Gespräch.
- Entsteht ein Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch, werden der Schülerin oder dem Schüler entsprechende Hilfsangebote unterbreitet.
- Gleichzeitig wird erwartet, dass sich die Schülerin oder der Schüler um eine Verhaltensänderung bemüht, wobei über die weiteren Stufen der Suchtvereinbarung informiert wird.
- Ein weiteres Gespräch wird vereinbart.

2. Stufe

✓ Gesprächsteilnehmende

- Schülerin/Schüler
- Lehrkraft, die als erste mit dem Problem konfrontiert wurde
- Suchtpräventionslehrkraft der Schule
- auf Wunsch Person(en) des Vertrauens der Schülerin oder des Schülers
- evtl. Erziehungsberechtigte

✓ **Gesprächsinhalte/Ziele/Maßnahmen:**

- Der Schülerin oder dem Schüler gegenüber wird festgestellt, dass sie oder er Auflagen der Stufe 1 der Suchtvereinbarung nicht eingehalten hat.
- Es wird erneut gefordert, das Verhalten zu ändern und Hilfsangebote anzunehmen.
- Die Schülerin oder der Schüler wird über die Konsequenzen seines Verhaltens informiert (z.B. auch § 82 Abs. 2 Nr. 5 – 8 des Hessischen Schulgesetzes unter Einbeziehung der Schulaufsichtsbehörde).
- Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern unterschrieben.
- Ein weiteres Gespräch wird vereinbart.
- Erfolgt im vereinbarten Zeitraum keine Verhaltensänderung, tritt Stufe 3 in Kraft

3. Stufe

✓ **Gesprächsteilnehmende:**

- Schülerin oder Schüler
- Erziehungsberechtigte
- Lehrkraft, die als erste mit dem Problem konfrontiert wurde.
- Suchtpräventionslehrkraft der Schule
- Schulleitung
- auf Wunsch Person(en) des Vertrauens der Schülerin oder des Schülers
- Beratungslehrkraft (auf Wunsch eines oder einer Beteiligten)

✓ **Gesprächsinhalte / Ziele / Maßnahmen:**

- Der unverzügliche Besuch einer psychosozialen Beratungsstelle wird verbindlich verlangt.
- Im Rahmen einer Rechtsbelehrung wird auf § 82 (2) Nr. 5 – 8 des Hessischen Schulgesetzes hingewiesen und die Möglichkeit eines Schulausschlusses angedroht, wenn keinerlei Hilfsangebote angenommen bzw. keine Verhaltensänderung erkennbar ist.
- Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern und Gesprächsteilnehmerinnen unterschrieben

4. Stufe

✓ **Gesprächsteilnehmende:**

- Schülerin oder Schüler
- Erziehungsberechtigten (und gegebenenfalls das Jugendamt)
- Lehrkraft, die als erste mit dem Problem konfrontiert wurde
- Suchtpräventionslehrkraft der Schule
- Schulleitung

- auf Wunsch Person(en) des Vertrauens der Schülerin oder des Schülers
- Beratungslehrkraft (auf Wunsch eines oder einer Beteiligten)

✓ **Gesprächsinhalte/Ziele/Maßnahmen:**

- Wurden die Vereinbarungen von Stufe 3 nicht eingehalten, so werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 82 (2) Nr. 6 – 8 des Hessischen Schulgesetzes eingeleitet. Die Schulaufsichtsbehörde wird informiert.
- Hilfsangebote werden wiederholt unterbreitet.
- Die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von allen Gesprächsteilnehmern und Gesprächsteilnehmerinnen unterschrieben.

5. Stufe

- ✓ Bei Nichteinhaltung verfügbarer Auflagen erfolgt in der Regel der Verweis an die Schulaufsichtsbehörde mit der Bitte um Schulausschluss nach § 82 (2) Nr. 6 oder 8 des Hessischen Schulgesetzes.

Anmerkungen

- ✓ Von diesem Vorgehen kann abgewichen werden, wenn z.B. die Beratungsstelle oder die Schulaufsichtsbehörde es empfiehlt oder anweist.
- ✓ Wird festgestellt, dass der Schüler oder die Schülerin auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe mit illegalen Drogen handelt, erfolgt unverzüglich das Einschalten der Schulaufsichtsbehörde mit dem Ziel des Schulausschlusses nach §82 (2) Nr. 6 oder 8 des Hessischen Schulgesetzes.

9.2 Literatur und Links

Mack, F./Schneider, R./Wäschle, H. (1996) – Sucht im Schulalltag. Eine Praxishilfe nicht nur für Lehrerinnen und Lehrer. Neuland-Verlagsgesellschaft, Geesthacht

- Der „Klassiker“ zur Suchtvereinbarung, z. Zt. vergriffen, aber im Netz als Download:

www.schule-bw.de/lehkraefte/beratung/suchtvorbeugung/stufenprogramm

www.kst-ma.de/Projekte/suchtvereinbarung.html

- Beispiel für eine knackig kurze Suchtvereinbarung

http://web.mannheim.de/webkosima/webkosima_vorlagen/212_2002.pdf

- Entstehungsgeschichte der hier beigefügten Mustersuchtvereinbarung

9.3 Adressen

Die Adressen von Kultusministerium, Fachberatung für Suchtprävention am staatlichen Schulamt Frankfurt fanden Sie auf der Seite 12.

Wenn Sie gerne mit Kolleginnen oder Kollegen von Frankfurter Schulen Kontakt aufnehmen möchten, die derzeit auch an einer Suchtvereinbarung arbeiten, wenden Sie sich bitten an die Fachstelle Prävention. Dort erhalten Sie auch eine aktuelle Liste der Frankfurter Beratungsstellen im Sucht- und Drogenbereich. Die Fachstelle Prävention unterstützt Schulen darüber hinaus direkt beim Prozess zum Abschluss von Suchtvereinbarungen.

Fachstelle Prävention

Gebeschusstr. 35

65929 Frankfurt am Main

☎ 069-97 38 39 30

☎ 069-97 38 39 38

✉ praevention@vae-ev.de

www.fachstelle-praevention.de

Mittlerweile verfügen drei Frankfurter Berufsschulen über eine eigene Suchtvereinbarung und können über ihre Erfahrungen bei der Umsetzung und die Auswirkungen berichten:

Bergius-Schule

Frankensteiner Platz 1

60594 Frankfurt am Main

Tel.: 069/212-33050

Fax: 069/212-30774

Email: info@bergius-schule.de

www.bergiusschule.de

Ansprechpartnerin:

Reingard Morgenstern (Beratungslehrerin für Suchtprävention)

Ludwig-Ehrhard-Schule
Legienstr. 5
65929 Frankfurt
Tel.: 069/312001
Fax: 069/312079
Email: les@ludwig-erhard-schule-ffm.de
www.ludwig-erhard-schule-ffm.de

Ansprechpartner:

Dr. Axel Binhack (Beratungslehrer für Suchtprävention)

Julius-Leber-Schule
Seilerstr. 32
60313 Frankfurt/Main
Tel.: 069-212-34408
Fax: 069-40519
Email: sekretariat.julius-leber-schule@stadt-frankfurt.de
www.julius-leber-schule.de

Ansprechpartnerinnen:

Verena Gärtner (Beratungslehrkraft für Suchtprävention)
Dorothea Erfurt (Qualitätszirkel Schule und Gesundheit)